

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

44 (18.10.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Oktober

1922.

Inhalt.

I. Vorschriften für die Zahlung der Beamtenbesoldungen durch Bank- und Postscheck.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Zahlung der Befoldungsbezüge durch Bank- und Postscheck.

Unterstützung der Beamten und Angestellten bei der Beschaffung des Winterbedarfs an Lebensmitteln und Heizstoffen.

Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.

I. Vorschriften

für die Zahlung der Beamtenbesoldungen durch Bank- und Postscheck.

(Besoldungsscheckvorschriften.)

Mit Zustimmung der übrigen Ministerien werden für die Zahlung der Beamtenbesoldungen die nachstehenden Vorschriften erlassen:

A. Allgemeines.

§ 1.

1. Die Nachzahlungen, die bei allgemeinen Besoldungsänderungen den einzelnen Empfängern aus der Landeshauptkasse zustehen, werden künftig durch Scheck der Badischen Bank oder im Postscheck- und Postüberweisungsverkehr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geleistet. Die Schecke auf die Badische Bank werden durch die Beschäftigungsbehörde ausgestellt und den Zahlungsempfängern unmittelbar ausgefolgt. Die Postschecke und Überweisungen werden durch die Beschäftigungsbehörde bis auf die für das Postscheckamt maßgebende Unterschrift (§ 9 Absatz 2 b) ausgefüllt und an die Landeshauptkasse zur sofortigen Weitergabe an das Postscheckamt weitergesandt. Scheckzahlung.

2. Durch diese Maßnahme sollen die Empfänger in kürzester Frist in den Besitz ihres Guthabens gelangen. Die Zahlung durch Schecke setzt aber eine durchaus sorgfältige und gewissenhafte Geschäftsbeforgung bei allen mit der Durchführung befaßten Behörden und Beamten voraus und bringt den Beteiligten in dieser Hinsicht weitgehendes Vertrauen entgegen.

3. Die regelmäßigen Zahlungen werden auch weiterhin durch die Landeshauptkasse in der bisherigen Weise vollzogen. Das gilt auch für Nachzahlungen, welche dem Einzelnen zustehen durch Einrückung in eine höhere Dienstaltersstufe, durch den Anfall von Kinderzulagen usw.

§ 2.

Ausdehnung
der
Schedzahlung.

Die Zahlung durch Schecke nach Ziffer 1 wird bei allen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und Lehrern angewendet. Ausgenommen bleiben die Beamten der Polizei, ebenso die Beamten, deren Bezüge gepfändet oder infolge vorläufiger Amtsenthebung auf Grund der Vorschrift in § 113 B.G. teilweise eingestellt sind oder die in rechtsgültiger Weise über ihre Bezüge verfügt haben.

B. Verfahren bei den Beschäftigungsbehörden.

§ 3.

Sched-
ausstellungs-
behörde.

1. Jedes Ministerium bestimmt für seinen Geschäftsbereich die Behörde, die für die Ausstellung der Schecke oder Überweisungen zuständig ist (Scheckausstellungsbehörde), und bei jeder dieser Behörden einen Beamten und einen Stellvertreter, die zur Unterzeichnung der Bankschecke zuständig sind (§ 9 Absatz 2a). Im allgemeinen soll, wenn sich an einem Orte verschiedene Behörden einer Verwaltung befinden, nur einer Behörde die Ausstellung der Schecke übertragen werden.

2. Für die Volksschullehrer betraut das Ministerium des Kultus und Unterrichts bestimmte Lehrer mit der Aufgabe, die der Scheckausstellungsbehörde obliegt.

3. Jedes Ministerium teilt der Landeshauptkasse mit, welche Behörden und Beamten zur Ausstellung der Schecke ermächtigt sind, unter Beifügung der Unterschriften der zur Unterzeichnung der Bankschecke befugten Beamten.

§ 4.

Lieferung der
Sched-
vordrucke.

Die Behörde, die für die Ausstellung von Schecken für zuständig erklärt worden ist, erhält von der Landeshauptkasse gegen Empfangsbescheinigung nach beiliegendem Muster die notwendige Anzahl Sched- und Überweisungsvordrucke mit Gegenseiten (Anlage 2). Der erstmalige Bedarf geht den Dienststellen ohne weiteres zu. Für späterhin sind die Vordrucke mit einem Bestellzettel nach dem Muster Anlage 3 bei der Landeshauptkasse, oder wenn die Vordrucke vom Rechnungsamt des Ministeriums verwaltet werden,*) bei diesem zu bestellen.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 3.

§ 5.

Aufbewahrung
der Sched-
vordrucke.

1. Die Sched- und Überweisungsvordrucke sind von dem Vorstand der Behörde oder dem besonders hierzu bestellten Beamten in verschlußsichere Verwahrung zu nehmen. Bei den mit Kassenschranken ausgestatteten Behörden soll die Aufbewahrung in der Regel im Kassenschrank erfolgen. Die Vordrucke können auch, wo dies geboten erscheint, einer Geldanstalt in Verwahrung gegeben werden, bei der sie jedesmal im Bedarfsfalle erhoben werden; etwaige durch

*) Das ist beim Ministerium des Kultus und Unterrichts der Fall.

die Aufbewahrung entstehende Gebühren sind als sachliche Amtskosten zu verrechnen. Es ist auch zulässig, daß die Schecke in Privatverschluß des verantwortlichen Beamten genommen werden, wenn die Vordrucke genügend sicher verwahrt werden. Es muß aber dafür Sorge getroffen werden, daß die Vordrucke auch bei einer unerwarteten Abwesenheit des verwahrenden Beamten vom Dienstsz zur Verfügung stehen. Auf alle Fälle ist bei der Aufbewahrung größte Sorgfalt notwendig, da die Scheckvordrucke, wenn sie in die Hände Unberufener kommen, leicht die Möglichkeit zu Mißbrauch bieten. Der mit der Aufbewahrung betraute Beamte ist für das richtige Vorhandensein der Schecke verantwortlich und der Staatskasse für etwaige Schäden, die durch Außerachtlassung der nötigen Vorsichtsmaßregeln entstehen, haftbar.

2. Der Verlust von Vordrucken ist unverzüglich der Landeshauptkasse anzuzeigen.

3. Wer Vordrucke mißbräuchlich verwendet, macht sich strafbar.

§ 6.

1. Über den Empfang und die Verwendung der Scheck- und Überweisungsvordrucke ist eine Nachweisung nach beiliegendem Muster zu führen. Für die Bankschecke, Postüberweisungen und Postschecke ist je eine getrennte Nachweisung zu führen. Die von der Landeshauptkasse nach § 4 übersandten Gegenscheine bilden Beilagen dieser Nachweisung.

Verwendungsnachweisung:
unbrauchbare
Vordrucke.

2. Infolge Schreibfehlers unbrauchbar gewordene Vordrucke sind mit Tinte kreuzweise zu durchstreichen und der Verwendungsnachweisung als Beilage anzufügen.

§ 7.

1. Die Art und Weise der Zahlung (ob Bankscheck oder Postüberweisung oder Postscheck) richtet sich darnach, wie der Beamte seine regelmäßigen Bezüge durch die Landeshauptkasse erhält. Die Zahlung wird geleistet:

Zahlungsweise.

- a. durch Scheck auf die Badische Bank, wenn sich der Empfänger seine Bezüge durch die Landeshauptkasse auf eine Geldanstalt überweisen läßt,
- b. durch Postüberweisung, wenn sich der Empfänger eine Postscheckrechnung hält und sich seine Bezüge regelmäßig auf diese überweisen läßt,
- c. durch Postscheck, wenn dem Empfänger seine Bezüge durch die Landeshauptkasse bar zugesandt werden.

2. Die Scheckausstellungsbehörde erhebt von jedem Zahlungsempfänger eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 4 darüber, in welcher Weise er seine Bezüge zahlen läßt. Die Erklärung ist für die Nachzahlungen nach Absatz 1 so lange maßgebend, bis die Zahlungsweise bei der Landeshauptkasse auf Antrag des Beamten geändert wird.

Anlage 4.

3. Es ist nicht zugelassen, daß ein Empfänger, der seine regelmäßigen Bezüge bar bekommt, die Nachzahlung sich durch Überweisung zahlen läßt, und umgekehrt. Jeder Empfänger, der von der Überweisung seiner regelmäßigen Bezüge auf Postscheck- oder Bankkonto zur Barzahlung übergeht, ist verpflichtet, dies der Scheckausstellungsbehörde anzuzeigen.

Zur Verminderung des Umlaufs von Zahlungsmitteln sollte sich möglichst jeder Beamte vom Barverkehr abwenden.

§ 8.

Berechnung der Forderung, Aufstellung der Scheckliste. 1. Bei allgemeinen Besoldungsänderungen berechnet die Beschäftigungsbehörde oder, wo es eingeführt ist, der einzelne Beamte sofort nach der amtlichen Bekanntgabe der neuen Regelung die neuen Bezüge und den zur Zahlung fälligen Betrag der Erhöhung auf besonderem Vordruck nach der näheren Anordnung der vorgesetzten Behörde. Von der Nachzahlung sind 10 vom Hundert Steuer abzurechnen.*) Die Forderung, der Steuerabzug und die verbleibenden Nachzahlungen sind in eine Liste (Scheckliste) nach dem Muster der Anlage 6 aufzunehmen. Die Einträge in der Scheckliste sind zu trennen nach

Anlage 6.

- a. Zahlungen durch Bankscheck,
- b. Zahlungen durch Postüberweisungen,
- c. Zahlungen durch Postscheck.

Die berechneten und in die Scheckliste eingetragenen Beträge sind von einem zweiten Beamten nachzuprüfen. Die Nachprüfung ist von ihm auf der Scheckliste zu bestätigen.

2. Werden Schecke und Überweisungen für Beamte eines anderen Verwaltungszweiges ausgestellt, so ist für diese eine besondere Scheckliste aufzustellen.**)

§ 9.

Ausstellung der Schecke.

1. Über die Beträge, die nach der Scheckliste an die einzelnen Beamten zu zahlen sind (Spalte 7 der Scheckliste), stellt der dafür bestimmte Beamte für jeden Zahlungsempfänger einen Scheck oder eine Überweisung aus. Es ist nicht angängig, daß für zwei oder mehrere Empfänger nur ein Scheck über den ihnen zustehenden Gesamtbetrag ausgestellt wird. Die Form der Schecke und Überweisungen und die Art ihrer Ausfüllung ist aus dem Muster der Anlage 7 (a-c) ersichtlich.

Anlage 7 (a-c).

2. Im einzelnen ist zu beachten;

- a. Die Schecke der Badischen Bank werden durch Beisetzung der Unterschrift von der Scheckausstellungsbehörde ausgestellt und den Beamten gegen Empfangsbcheinigung in Spalte 8 der Scheckliste ausgefolgt. Zur Unterzeichnung der Schecke ist nur der Dienstvorstand oder der vom Ministerium bestellte Beamte befugt. Der Unterschrift ist das Dienstsigel beizusetzen.***)

Auf der Rückseite des Schecks ist die Forderung nach Barbetrag und Steuerabzug zu entziffern.

*) Der Steuerabzug bei Nachzahlungen beträgt regelmäßig 10 v. H., er ist auf volle Mark nach unten abzurunden. Beispiel: Forderung 7828 M., Steuerabzug 782 M. (nicht 782,80 M.), Barzahlung (7828 — 782 =) 7046 M.

**) Das gilt z. B. für die auf dem Haushaltsplan des Arbeitsministeriums verrechneten Beamten der Bezirksämter (Bezirksbaukontrolleure).

***) Die Besoldungsrechner an den Volksschulen und die nicht mit Amtsstempel ausgestatteten Behörden versehen die von ihnen ausgestellten Schecke mit dem Dienstsigel einer anderen an ihrem Dienstort befindlichen oder der zunächst erreichbaren Behörde.

Werden Bankschecke unmittelbar an die Geldanstalt oder nach auswärts verschickt, so soll dies, wenn die Schecke nicht als Verrechnungsschecke (Ziffer 12) ausgestellt sind, als Einschreiben geschehen. An Stelle der Bescheinigung des Empfangs ist die Versendung der Schecke auf der Scheckliste durch den zuständigen Beamten zu bescheinigen; vgl. auch § 11 Absatz 6.

- b. Die Postschecke und Postüberweisungen sind in der aus dem Vordruck sich ergebenden Weise auszufüllen. Dabei ist insbesondere bei den Postschecken darauf zu achten, daß die Anschrift des Zahlungsempfängers richtig und ausreichend angegeben ist.*) Insbesondere müssen sowohl auf dem Stammabschnitt, wie auch auf dem Lastschriftzettel Zu- und Vorname, Amtsbezeichnung und Wohnort des Beamten genau angegeben sein.

Der ausfüllende Beamte setzt dem Scheck oder der Überweisung seine Unterschrift bei. Die Schecke oder Überweisungen werden aber erst durch die Beifügung der beim Postscheckamt hinterlegten Unterschrift des zuständigen Beamten der Landeshauptkasse vollziehbar. Sie sind deshalb — im Gegensatz zu den sofort verwertbaren Bankschecken — zusammen mit der zweiten Fertigung der Scheckliste (§ 10) der Landeshauptkasse einzusenden, welche sie am Tage des Eintreffens mit der zweiten Unterschrift versieht und am gleichen Tage an das Postscheckamt zum Vollzug weitergibt.

Auf der Rückseite des Abschnittes für den Lastschriftzettel ist der Gesamtbetrag der Forderung nach Barzahlung und Steuerabzug in der aus dem Muster ersichtlichen Weise zu entziffern.

§ 10.

1. Gleichzeitig mit der Aufstellung der Scheckliste ist eine Durchschrift oder ein Durchschlag für die Landeshauptkasse zu fertigen. Die zweite Fertigung ist wie die Urschrift abzuschließen, zu bestätigen und nach Einsetzung der Schecknummer bei jedem Eintrag sofort an die Landeshauptkasse einzusenden. Abschrift der Scheckliste für die Landeshauptkasse.

2. Der Scheckbeamte ist verpflichtet, unbedingt darauf zu halten, daß die Scheckliste an die Landeshauptkasse sofort nach der Ausstellung der Schecke ohne jede Verzögerung abgeschickt wird.

C. Bestimmungen für den Zahlungsempfänger.

§ 11.

1. Mit der Aushändigung des Bankschecks an den Zahlungsempfänger gilt die Zahlung als geleistet, vorbehaltlich der Vorschrift in § 15 des Scheckgesetzes, wonach die Staatskasse für die Einlösung haftet. Verwendung der Bankschecke.

*) In Städten ist die Angabe von StraÙe und Hausnummer notwendig; bei kleineren Orten oder bei Orten, die mehrmals vorkommen, empfiehlt sich die Beifügung des Amtsbezirks od. dgl.

2. Der Scheck bedeutet für den Besoldungsempfänger bares Geld. Der Besoldungsempfänger ist in der Verwendung des Schecks nicht beschränkt; er kann den Scheck an Zahlungs Statt weitergeben oder einer Geldanstalt zur Einlösung übertragen. Die Übertragung erfolgt in der Form, daß der Scheckinhaber auf [die Rückseite des Schecks seinen Namen setzt (Indossament).

3. Die Schecke der Badischen Bank werden von jeder Geldanstalt (Bank, Sparkasse usw.) angenommen und kostenlos eingezogen. In der Regel zahlt allerdings die Geldanstalt den Betrag, auf den der zur Einlösung angenommene Scheck lautet, erst aus, wenn er dem Bezogenen, also der Badischen Bank, vorgezeigt ist. Es können also unter Umständen zwei bis drei Tage vergehen, bis über den Betrag von dem Zahlungsempfänger verfügt werden kann. Aller Borausicht nach wird sich aber der Besoldungsscheck so rasch einbürgern, daß die meisten Geldanstalten die Schecke gleich gutbringen.

4. Beamte, an deren Ort sich keine Geldanstalt befindet, können den Scheck bei der nächstliegenden Bankanstalt oder bei der Beamtenbank, wenn sie Mitglieder sind, einlösen. Ergeben sich Schwierigkeiten, weil die Bankanstalt des Beamten die Annahme des Schecks aus irgendwelchen Gründen verweigert, so bleibt es ihm überlassen, mit einer anderen Geldanstalt, die mehr Entgegenkommen zeigt, in Verbindung zu treten. Wenn die Geldanstalt des Beamten den Scheck nicht gutschreibt und für den Zahlungsempfänger auch keine Möglichkeit besteht, den Scheck bei einer anderen Geldanstalt anzubringen, so kann der Scheck auch an die Badische Bank eingesandt werden, die den Geldbetrag dem Empfänger zuschicken wird. Ebenso werden in diesem Falle auch die badischen Staatskassen (Domänenkassen und Salinenkassen, nicht aber Handkassen, Gefängnisbedarfskassen usw.) die Schecke bar einlösen, soweit verfügbare Mittel vorhanden sind. Anträge dieser Art bedürfen aber der näheren Begründung der Badischen Bank wie den Staatskassen gegenüber und der Angabe der Geldanstalt, welche die Annahme des Schecks ablehnt.

5. Aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen soll der Zahlungsempfänger von der sofortigen Bareinlösung des Schecks tunlichst absehen. Er soll sich vielmehr den Scheck durch seine Geldanstalt auf sein Konto gutschreiben lassen; er kann dann über sein Konto verfügen, wie wenn der Betrag von der Landeshauptkasse überwiesen worden wäre.

6. Die den Scheck ausstellende Behörde schiebt auf Wunsch des Beamten den Scheck portofrei an seine Geldanstalt zwecks Gutschrift auf sein Konto. Der Beamte muß indessen zuvor auf der Rückseite des Schecks einen Girovermerk (z. B. „zur Gutschrift auf mein Konto N. N.“) anbringen, wenn er nicht mit der Bank eine Verabredung dahin trifft, daß sie den bei ihr eingehenden, auf seinen Namen lautenden Scheck ohne weiteres annimmt und gutschreibt.

§ 12.

Verrechnungsscheck.

Der Scheck kann als Verrechnungsscheck bezeichnet werden; dies geschieht dadurch, daß quer über die Vorderseite (handschriftlich oder durch Stempelausdruck) der Vermerk „nur zur Verrechnung“ angebracht wird. Der Verrechnungsscheck wird nicht bar eingelöst, sondern dem

Anlage 4.

Behörde:

Ort:

Nachweisung

über Empfang und Verwendung der Vordrucke für Bankschecke.

Tag	Empfang			Beil. Nr.	Tag	Verwendung			Beil. Nr.
	Scheckhefte Zahl	der Scheck Nr.				Laut Scheckliste verwendet	Als un- brauchbar nach- gewiesen		
		von	bis					Zahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anleitung.

1. Für jede Art Vordrucke ist je eine besondere Verwendungsnachweisung zu führen.
2. Die Eintragungen in Spalte 1 bis 5 sind sofort nach Empfang der Vordrucke zu machen. In den Verwendungsnachweisungen für die Postscheck- und Postüberweisungen ist auch die Nummer des Heftes zu vermerken.
3. Die verwendeten Schecke sind sofort nach der Ausstellung mit der Gesamtzahl einzutragen.

Anlage 5.

Erklärung über das Zahlungsverfahren für die regelmäßigen Zahlungen durch die Landeshauptkasse.

Der Unterzeichnete erhält seine regelmäßigen Bezüge von der Landeshauptkasse

- a. durch Überweisung auf die Rechnung bei der
. Bank — Sparkasse Konto Nr. ; *)
- b. durch Überweisung auf seine Postscheckrechnung Nr. beim Postscheckamt Karlsruhe;
- c. in bar durch Postscheck unter der Anschrift:

(Zuname)

(Vorname)

(Amtsbezeichnung)

(Wohnort usw.)

., den
Name und Amtsbezeichnung.

*) Bei großen Sparkassen anzugeben.

Anlage 6 a.

Behörde: Bezirksamt.

Ort: Achern.

Liste

der ausgestellten Befoldungsscheine (Scheckliste). *)

Befoldungsregelung auf 1. 10. 1922.

D. Z.	Tag der Ausstellung des Schecks	Nr.	Name und Amtsbezeichnung des Befoldungsempfängers	Gesamtbetrag der Forderung	Steuerabzug 10 v. H.	Restbetrag, auf den der Scheck auszustellen ist	Empfangsbescheinigung
1	2	3	4	5	6	7	8
a. Bankscheine.							
1	10. 10.	7826	Dimpfel, Fritz, Verw.-Oberinsp.	10700	1070	9630	Dimpfel
2	"	7827	Hauser, Karl, Oberamtmann	20800	2080	18720	An Sparkasse übersandt. N. N. N. N.
3	"	7828	Müller, Anton, Obersekretär	9805	980	8825	
4	"	7829	Oster, Hans, Bezirksarzt	12500	1250	11250	
b. Postüberweisungen.							
5	"	106/4	Günther, Alfred, Revisionsinsp.	11200	1120	10080	
6	"	106/5	Stein, Wilhelm, Bez.-Tierarzt	10820	1082	9738	
7	"	106/6	Zaiser, Franz, Obersekretär	8555	855	7700	
c. Postscheine.							
8	"	98/14	Bauer, Adam, Amtsgehilfe	6300	630	5670	
				zus.	90680	9067	81613

Geprüft und Richtig.

Günther,
Rev.-Inspektor.

Doppelschrift an die Landeshauptkasse ab am 10/10.

Achern, 10. Oktober 1922.
gez. Hauser.

*) Für die Ausstellungsbehörde bestimmte Fertigung.

Anlage 6 b.

Behörde: *Bezirksamt*

Ort: *Achern*

Liste

der ausgestellten Befoldungsschecke (Scheckliste) *)

Befoldungsregelung auf 1. 10. 1922.

D.B.	Tag der Ausstellung des Schecks	Nr.	Name und Amtsbezeichnung des Befoldungsempfängers	Gesamtbetrag der Forderung	Steuerabzug 10 v. H.	Restbetrag, auf den der Scheck auszustellen ist	Empfangsbescheinigung
1	2	3	4	5	6	7	8
a. Bankschecke.							
1	10. 10.	7826	<i>Dimpfel, Fritz,</i> <i>Verw.-Oberinsp.</i>	10700	1070	9630	
2	„	7827	<i>Hauser, Karl,</i> <i>Oberamtmann</i>	20800	2080	18720	
3	„	7828	<i>Müller, Anton,</i> <i>Obersekretär</i>	9805	980	8825	
4	„	7829	<i>Oster, Hans</i> <i>Bezirksarzt</i>	12500	1250	11250	
b. Postüberweisungen.							
5	„	106/4	<i>Günther, Alfred,</i> <i>Revisionsinsp.</i>	11200	1120	10080	
6	„	106/5	<i>Stein, Wilhelm,</i> <i>Bez.-Tierarzt</i>	10820	1082	9738	
7	„	106/6	<i>Zaiser, Franz,</i> <i>Obersekretär</i>	8555	855	7700	
c. Postschecke.							
8	„	98/14	<i>Bauer, Adam,</i> <i>Amtsgehilfe</i>	6300	630	5670	
zus.				90680	9067	81613	

Geprüft und Richtig.

N. N.,

Verw.-Inspektor.

Achern, 10. Oktober 1922.

gez. Hauser.

*) Für die Landeshauptkasse bestimmte Fertigung.

Mit 3 Postüberweisungen, 1 Postscheck an die Landeshauptkasse Buchh. VIII b.

Nr. 7826.Nr. 7826

ausgestellt für

Verwaltungsoberinspektor

Dimpfel

ausgehändigt an

Empfänger *)

Datum:

10. 10. 1922.

Besoldungsscheck.

M 9630.

Die Badische Bank Karlsruhe

*Nur zur Verrechnung. **)* wolle zahlen gegen diesen Scheck aus unserm Guthaben an *Dimpfel, Fritz, Verwaltungsoberinspektor, Achern, Mark Neuntausend-sechshundertdreißig.*

Landeshauptkasse — Bezirksamt.

gez. Hauser.

Ort: Achern.

Tag: 10. Oktober 1922
der Ausstellung.


 Dienst-
Siegel.

*) Wird der Scheck unmittelbar der Geldanstalt des Empfängers zugesandt, so ist hier die Geldanstalt zu vermerken.

**) Vermerk, wenn der Scheck auf Wunsch des Beamten schon bei der Ausstellung als Verrechnungsscheck bezeichnet wird (§ 12).

Muster für Postüberweisung.
Vorderseite.

Bl. 04
10 080 M — 780

Seit: 106 Bl. 04
766 10 M — 780

Konto Nr. 780 beim Postfachamt Karlsruhe (Baden)
Nr. 766 10

Kontonr.: Landeshauptkasse Karlsruhe (Baden)

9

Das Postfachamt in Karlsruhe (Baden) überweise aus meinem Guthaben

Zehntausendachtzig

an Günther, Alfred, Revisionsinspektor in Achern

Scheckausstellungsbehörde: Bezirksamt Achern

10 080 M — 780

10. 10.

von Landeshauptkasse Konto Karlsruhe 766 10

Scheckausstellungsbehörde: Bezirksamt Achern

Das Postfachamt sendet diesen Abschnitt dem Guthabempfangen

an Günther, Alfred Revisionsinspektor, Achern

Konto Nr. 780 beim Postfachamt Karlsruhe

Das Postfachamt sendet diesen Abschnitt dem Auftraggeber

Zehntausendachtzig

an Günther, Alfred Revisionsinspektor, Achern

Konto Nr. 780 beim Postfachamt Karlsruhe

Stempel d. Postfachamts

Die mit dem Stempel abdruck des Postfachamts versehenen Zahlgriffel haben dieselbe Wertigkeit wie die von den Posthalten ausgehenden Postentwertungsgriffel.

Bei Einlegung an das Postfachamt hier nach hinten umschlagen

Prüfungsvermerkt | Kasschrift | 385391

Landeshauptkasse — Bezirksamt N. N.

Unterchrift

10. Oktober 1922

Postfachamt Karlsruhe

Skonto Nr. 780 beim

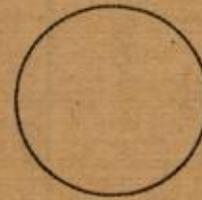
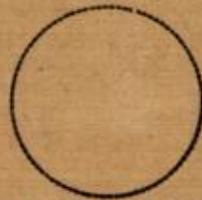
Postfachamt; geht als Quittung an die Sammelkassette zurück

Stammabschnitt für den innerdienstlichen Verkehr bei der Postverwaltung

Abschnitt für den Zahlungsempfänger

Muster für Postüberweisung.
Rückseite.

Stempel des Postamts



Mitteilungen

Beoldungsänderung
auf 10/10.

Gesamtbetrag . . . 11 200 M
Steuerabzug . . . 1 120 "

Bor . . . 10 080 M

Empfänger:
Günther,
Revisionsinspektor.

Gesamtbetrag . . . 11 200 M
Steuerabzug . . . 1 120 "

Barzahlung . . . 10 080 M

Scheckausstellungsbehörde:*)

Vermerk des P.Sch.N.

Gutschrift

*) kann durch Beibringung des Dienstempfehlungszeugnisses entfallen werden.

Empfängerabstempel

Stammabstempel

Postamtstempel

Muster für den Postcheck.
Rückseite.

Soil der Betrag bei der Kasse des Postfachamts unmittelbar abgehoben werden, so ist der Zahlungsempfänger hierunter nicht anzugeben.

Umfiehender Betrag ist zu zahlen

an **Bauer, Adam,**

Amtsgehilfe,

Mittelungen

Bezoldungsänderung auf 1.10.

Gesamtbetrag 6 300 M
Steuerabzug 630 M
Bar 5 670 M

Empfänger:
Bauer,
Amtsgehilfe.

Gesamtbetrag 6 300 M
Steuerabzug 630 M
Barzahlung 5 670 M

Scheckausstellungsbehörde: *)

*) Kann durch Beibehaltung des Eisenstempels angegeben werden.

Zahlungsanweisung

Nr. **Achern**

Strasse und Hausnummer
Hauptstraße 25

Umfiehenden Betrag erhalten

Empfänger
Für das P. Sch. N.

Kaufstempel

Umschlagungsvermerk

Stammabchnitt

Empfängerabchnitt

Empfängerabchnitt

Stammabchnitt

Scheckrückseite

II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Zahlung der Befoldungsbezüge durch Bank- und Postscheck.

Zum Vollzug der Vorschriften über die Zahlung der Beamtenbefoldung durch Bank- und Postscheck (Befoldungsscheckvorschriften) werden für den Bereich des Unterrichtsministeriums folgende

Ausführungsbestimmungen
erlassen.

1.

Die Befoldungsscheckvorschriften sind anzuwenden bezüglich sämtlicher dem Ministerium unterstehender Beamten. Ausgenommen hiervon sind die Beamten an den Universitäten Heidelberg und Freiburg, der Landessternwarte Heidelberg, der Technischen Hochschule Karlsruhe, der Kunstschule Karlsruhe sowie der Uhrmacher- und Schnitzerschule Furtwangen, bezüglich deren besondere Vorschriften ergehen werden. Für die Gymnasien, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten, der Landeskunstschule, der Kunstgewerbeschule Pforzheim und des Staatstechnikums Karlsruhe tritt an Stelle der Landeshauptkasse die Zentralschulfondsverwaltung.

Zu § 2 der
Befoldungs-
scheck-
vorschriften.

Das neue Zahlungsverfahren beschränkt sich auf die Nachzahlungen an die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und Lehrer. Es gilt nicht für die Beamten im Probe- und Vorbereitungsdienst und vorläufig auch nicht für die Angestellten.

2.

Für die Ausstellung der Schecke oder Überweisungen werden für zuständig erklärt:

1. Für die Höheren Lehranstalten, die großen und größten Gewerbe- und Handelsschulen der jeweilige Direktor, dessen Stellvertreter sowie der von der Direktion unter Mitwirkung des Dienststellenausschusses (gemäß § 3a der Bekanntmachung vom 25. Mai 1921 in Nr. 18 des Amtsblattes) besonders bestellte Gehaltsrechner.

Zu § 3 der
Befoldungs-
scheck-
vorschriften.

- Dabei werden die Geschäfte für die Turnlehrerbildungsanstalt vom Gymnasium in Karlsruhe und diejenigen für die Vorkurse durch die Kreisschulämter, in deren Bezirk sie liegen, besorgt;
2. bei den Kreisschulämtern der Kreisschulrat und dessen Stellvertreter;
 3. bei den Volksschulen (Bürgerschulen) und Fortbildungsschulen einschließlich der gewerblichen Fortbildungsschulen sowie der kleineren Gewerbe- und Handelsschulen, die von den Kreisschulämtern und Volksschulrektoraten unter Mitwirkung der Dienststellenausschüsse zu bestellenden Gehaltsrechner und deren Stellvertreter.

Je ein Gehaltsrechner nebst Stellvertreter ist zu bestellen:

- a. in Städten der früheren Städteordnung für jede Schulabteilung,
- b. in Schulorten mit 10 und mehr Lehrerstellen für die Volks- und Fortbildungsschule dieses Schulorts sowie zutreffendenfalls für die am Ort befindlichen kleineren Gewerbe- und Handelsschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen,
- c. für alle übrigen Schulen in jedem Amtsbezirk.

Der Stellvertreter muß möglichst am gleichen Ort wie der Gehaltsrechner an- gestellt sein. In Bezirken mit größerer Lehrerzahl können auf Antrag des Gehalts- rechners durch das Kreis Schulamt zur Beschleunigung der Arbeiten ein oder zwei weitere Lehrer vorübergehend zur Mithilfe zugezogen werden. Die Tätigkeit der Gehaltsrechner, ihrer Stellvertreter und Gehilfen gilt als Ehrenamt.

4. a. Beim Generallandesarchiv, der Landesbibliothek, dem Landesmuseum, der chemisch- technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt der jeweilige Direktor und als Stell- vertreter der zweite Beamte;
- b. bei den beiden Abteilungen der Landesammlungen für Naturkunde der Direktor der Landesbibliothek und dessen Stellvertreter;
- c. bei der Lebensmittelprüfungsstation der Direktor der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt und dessen Stellvertreter.

Die Gehaltsrechner und deren Stellvertreter sind sofort zu bestellen. Die Namen und die eigenhändig geschriebenen Unterschriften der hiernach zur Unterzeichnung der Schecke befugten Beamten und deren Stellvertreter sind uns in doppelter Fertigung bis spätestens 26. ds. Mts. mitzuteilen. Die Namen dieser Beamten sind weiter unverzüglich in geeigneter Weise den in Betracht kommenden Lehrern mitzuteilen; an die Gehaltsrechner sind ohne weiteres bis spätestens 23. ds. Mts. die gemäß § 7 (2) der Besoldungsscheckvorschriften zu erhebenden Erklärungen über die Zahlungsart abzugeben; den Gehaltsrechnern der Höheren Lehranstalten und der Volksschulen in Städten der früheren Städteordnung sind außerdem sofort die von den Direktionen bis jetzt geführten Übersichten über die Besoldungsbezüge zu übermitteln. Den Gehalts- rechnern der sonstigen Volksschulen werden von hier aus neue Übersichten zugehen. Diese Übersichten sind von den Gehaltsrechnern weiterzuführen und als Unterlage für ihre Berechnungen zu verwenden.

3.

Zu § 1. Für den gesamten Bereich des Unterrichtsministeriums erfolgt die Verwaltung und Zu- teilung der Scheck- und Überweisungsvordrucke durch die Zentralrechnungsstelle des Mini- steriums. Der Zentralrechnungsstelle ist bis spätestens 26. ds. Mts. von jeder der unter Ziffer 1 genannten Stellen sowie von den Gehaltsrechnern mitzuteilen, wieviele Beamte und Lehrer der Schule oder des Bezirks in Betracht kommen:

- a. für Bankschecke,
- b. für Postüberweisungen,
- c. für Postschecke.

4.

Zu § 8. Der Beschleunigung wegen wird in Zukunft die Bekanntgabe einer neuen Besoldungs- regelung und der Ermächtigung zum Vollzug der Nachzahlungen im Wege des Besoldungs- scheckverfahrens im amtlichen Teil der Karlsruher Zeitung erfolgen.

Als bald nach Bekanntgabe sind sodann im allgemeinen von den Beschäftigungsbehörden und Gehaltsrechnern die neuen Bezüge und die zur Zahlung fälligen Beträge der Erhöhung auszurechnen. Die förmliche Anweisung der Erhöhungen nach den Vorschriften der Kassen- und Rechnungsordnung wird hiervon nicht berührt; hierwegen ergeht jeweils besondere Bekanntmachung.

5.

Zur Gültigkeit der Besoldungsschecke (besonders der Bankschecke) bedarf es der Beifügung des Dienstfiegers; Behörden, die kein Dienstfiegel besitzen, setzen den Briefstempel bei. In Städten der früheren Städteordnung ist der Stempel des Volksschulrektors, von den Gehaltsrechnern der sonstigen Volksschulen, an Orten mit Kreisschulamt ist der Briefstempel des Kreisschulamts beizusetzen, sonst das Dienstfiegel einer am Ort befindlichen staatlichen Behörde, womöglich einer staatlichen Schulanstalt.

Su § 9.

In den Städten der früheren Städteordnung sind die Schecke (Postschecke) für die Volksschulen durch Vermittlung der Volksschulrektorate zu versenden; den Gehaltsrechnern für die sonstigen Volksschulen werden von hier aus die notwendigen Mengen von Dienstmarken und Umschlägen zur Verfügung gestellt werden.

6.

Wir machen nochmals auf die Vorteile der Verrechnungsschecke aufmerksam; wenn die Bankanstalten nichts anderes wünschen, ist es am zweckmäßigsten, die Bankschecke als Verrechnungsschecke gesammelt den Banken und Kassen zur Gutschrift zu übergeben, bei denen die Beamten ihr Konto haben; die Banken und Kassen können dann unverzüglich ihre damit verbundenen Arbeiten vollziehen, sodaß in der Regel bereits am Tage nach der Einlieferung über das Guthaben wird verfügt werden können. Eine bare Einlösung verursacht bei den Kassen eine Arbeitsüberhäufung und öfters Verzögerung.

Su den §§ 11
und 12.

Den Lehrern, die nicht am Ort des Gehaltsrechners angestellt sind, wird die Übersendung der Verrechnungsschecke an die Bank jeweils durch Postkarte mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Gisele.

Unterstützung der Beamten und Angestellten bei der Beschaffung des Winterbedarfs an Lebensmitteln und Heizstoffen.

Das Finanzministerium hat zu dem obigen Zwecke der Beamten-Genossenschaftsbank ein größeres Darlehen zur Verfügung gestellt unter der Bedingung, daß den Beamten, welche Lebensmittel (Kartoffeln usw.) durch den Beamtenbund beziehen, der Kaufpreis auf Verlangen gestundet wird. Der Beamte hat sich der Beamten-Genossenschaftsbank gegenüber zu verpflichten, den Kaufpreis bis längstens 1. April 1923 in der Weise zu bezahlen,

daß die seine Besoldungsbezüge zahlende staatliche Kasse bei jeder Zahlung einen entsprechenden Teilbetrag einbehält und an die Beamtenoffenschaftsbank abführt. Den Kassen wird vom Beamtenbund ein Einzugsregister über die einzubehaltenden Beträge zugehen.

Ferner wird der Spar- und Darlehensverein der Angehörigen der badischen Staatsverwaltung, welchem ebenfalls ein Darlehen zur Verfügung gestellt wurde, Angestellten der badischen Staatsverwaltung, wenn sie verheiratet sind oder nachweisbar den Unterhalt für erwerbslose Angehörige bestreiten müssen, Beschaffungsdarlehen bis zum Betrage von 6000 M gegen die übliche Verzinsung gewähren. Die in Monatsbeträgen zu leistende Rückzahlung erfolgt durch jeweiligen Abzug bei der Vergütungszahlung; sie muß ebenfalls bis spätestens 1. April 1923 vollzogen sein. Etwaige Anträge sind von dem betreffenden Angestellten bei dem Spar- und Darlehensverein (Anschrift Beamtenparkasse — Landeshauptkasse) zu stellen.

Die Beamtenparkasse gewährt außerdem den Beamten, die Mitglieder sind und die Beamtenoffenschaftsbank nicht in Anspruch genommen haben, Darlehen zur Beschaffung von Lebensmitteln unter den üblichen Bedingungen, soweit ihre Mittel ausreichen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

Die Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die Überstundenvergütungen für die Lehrer betragen für die Monate August und September:

Eingangsgruppe	ab 1. August 1922		ab 1. September 1922	
	Vergütung für die			
	Wochen- stunde jährlich M	Einzel- stunde M	Wochen- stunde jährlich M	Einzel- stunde M
X	3120	78	6000	150
IX	2480	62	4720	118
VIII	2240	56	4280	107
VII	2040	51	3880	97
VI	1880	47	3600	90
V	1760	44	3360	84

Karlsruhe, den 7. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dörfeld.